

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1
Alle im Folgenden genannten Serviceleistungen, sofern sie sich auf nicht auf Repair-Center Dienstleistungen beziehen, beziehen sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bundesrepublik Deutschland vorgelagerten Inseln, die nicht über eine feste Landverbindung erreicht werden können.
- 1.2
Die Leistungen erfolgen nur zu den nachfolgenden ausschließlichen Bedingungen; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- 1.3
Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.
- 1.4
Serviceleistungen werden durch LPR oder von LPR beauftragte Servicepartner erbracht. Serviceleistungen können auch telefonisch oder über Internet erbracht werden. Soweit vereinbart, können sie neben Instandsetzungsleistungen Installations-, Integrations-, Kennzeichnungs-, Entsorgungs-, Trainings- oder Beratungsleistungen umfassen. Soweit nicht anderweitig vereinbart, sind die folgenden Leistungen nicht von Serviceleistungen umfasst: Arbeiten außerhalb üblicher Geschäftszeiten; Ersatz von Verbrauchsmaterialien; Ersatz von Disketten; Arbeiten, die nicht zur Instandsetzung erforderlich sind; Arbeiten am elektrischen Umfeld des Kunden; Software- und /oder Datenübernahme; Beseitigung von beim Kunden auftretenden Computerviren. Für Drittprodukte gelten ausschließlich die Bestimmungen der Hersteller.

2. TERMINE

- 2.1
Liefer- oder Fertigstellungstermine sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, unverbindliche Termine. Serviceleistungen, sofern sie sich auf nicht auf Repair-Center Dienstleistungen beziehen, werden durch die LPR, soweit nichts abweichend festgelegt ist, zu den jeweils gültigen Standardzeiten der LPR, Montags bis Freitags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, erbracht. Jeder Vor-Ort-Termin ist kostenpflichtig. Reaktionszeiten sind ungefähr vereinbart und können im Einzelfall (z.B. schwer erreichbarer Gerätestandort, fehlende oder verspätete Verfügbarkeit von Komponenten oder Informationen) variieren. Auch im Fall eines vereinbarten verbindlichen Liefer- oder Fertigstellungstermins ist LPR nur dann an diesen gebunden, wenn die Einhaltung nicht durch Umstände, die LPR nicht zu vertreten hat, unmöglich gemacht wird. Als solche Umstände sind auch Änderungen sowie Fehler von Unterlagen oder Aussetzen der Ersatzteillieferungen durch den Auftraggeber oder durch den Hersteller anzusehen, die zur Aufzugsdurchführung notwendig sind. Vereinbarte Reaktionszeiten gelten nicht für Ersatzteile/Komponenten, die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Produkts nicht unbedingt erforderlich sind, (z.B. Scharniere, kosmetische Teile, Rahmen- und Gehäuseteile).
- 2.2
Wir sind jederzeit berechtigt, vor Annahme des Angebots bzw. bis zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung die Bonität des Käufers zu überprüfen. Bestehen aufgrund der Überprüfung Zweifel an der Bonität des Käufers, sind wir berechtigt, das Angebot ganz oder teilweise abzulehnen, die Zahlungsbedingungen zu ändern und/oder von der Erbringung einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen oder im Weigerungsfall ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Bis zur Erbringung einer Sicherheitsleistung sind wir zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung nicht verpflichtet.
- 2.3
Setzt uns der Auftraggeber, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind oder eine bereits fällige Leistung nicht wie geschuldet erbracht haben, eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen; Schadensersatz steht dem Auftraggeber nur zu, wenn der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht oder bei einer nicht lediglich leicht fahrlässigen Verletzung einer Verpflichtung aus der Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder einer Garantie entstanden ist. Die Höhe dieser Schadensersatzhaftung ist beschränkt auf Schäden, die bei Vertragsschluss typisch vorhersehbar sind.
- 2.4
Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde.
- 2.5
Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen geltend zu machen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware zu dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, an dem dieser in Annahmeverzug gerät.

3. GARANTIE REPARATUREN

Für sämtliche Reparaturen innerhalb der Herstellergarantie gelten grundsätzlich die Garantiebestimmungen des jeweiligen Herstellers. Eine für den Auftraggeber kostenfreie Reparatur innerhalb der Garantiezeit gilt generell vorbehaltlich der späteren Anerkennung und Vergütung durch den Hersteller. Die Gesamtlaufzeit der Garantie bleibt durch die Reparatur unberührt. Sämtliche Verpflichtungen aus der Garantie enden mit dem Ablauf der Garantiefrist. Der Garantieanspruch ist durch gültigen Kaufnachweis zu belegen. Spätere Gutschriften, bedingt durch nachgereichte Garantieunterlagen, werden mit einer Bearbeitungsgebühr von 15,00 Euro zzgl. MwSt. belegt.

4. KOSTENPFLICHTIGE REPARATUREN

- 4.1
Sollte eine Reparatur nicht innerhalb der Garantiezeit angefordert werden, wird ein Kostenvoranschlag (KVA) erstellt. KVAs sind generell unverbindlich und kostenpflichtig. Bei abgelehnten KVAs berechnen wir maximal eine Pauschale von 70,00 Euro. Ein KVA verliert seine Gültigkeit, sobald das entsprechende Reparaturgerät unsere Räumlichkeiten verlässt, bzw. sich unser Servicetechniker durch Unterschrift des Kunden die Reparatur bestätigen lässt. Eine

nachträgliche Vergütung der bereits entrichteten KVA-Pauschale im Falle einer späteren Reparatur ist nicht möglich.

- 4.2
Zur Fehlerermittlung bzw. Reparaturkostenermittlung zwecks Erstellung eines KVA sind häufig bereits umfangreiche Arbeiten an einem Gerät erforderlich, die ein Teil der erforderlichen Reparatur sein können. Sollte ein KVA nicht bestätigt werden, besteht in manchen Fällen leider keinerlei Möglichkeit, das Gerät in seinen Urzustand zurückzusetzen. Der Anspruch auf Rücklieferung eines Gerätes im ursprünglichen Zustand besteht nur bei gleichlautender Vereinbarung vor Reparaturbeginn, wobei in diesem Fall ein KVA nach Aufwand abgerechnet wird. Wenn ein Reparaturauftrag nicht durchgeführt werden kann, weil der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte, wird der entstandene und zu belegenden Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 4.3
Reparaturrechnungen sind ohne jeglichen Abzug innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so ist LPR berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer i.S.d. § 14 BGB handelt, ist LPR berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch 10% p.a., zu fordern.
- 4.4
Für Leistungen, die im Auftrag nicht enthalten sind oder die von der Leistungsbeschreibung abweichen, kann ein Rechnungsnachtrag von LPR abgegeben werden. Soweit dies erfolgt, werden diese Leistungen nach Aufwand und Zeit berechnet.
- 4.5
Die Vereinbarung der Annahme von Schecks zur Erfüllung unserer Forderung erfolgt, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, lediglich erfüllungshalber mit der Maßgabe, dass die Fälligkeit unserer Forderung nicht berührt wird, wir uns jedoch verpflichten, diese Forderung vorläufig nicht klageweise geltend zu machen, es sei denn, die Befriedigung unserer Forderung durch den Scheck scheitert an dessen Nichteinlösung. Wir verpflichten uns zur Vorlage unserer Schecks innerhalb von vier Wochen; der Auftraggeber trägt das Risiko der Nichteinlösung. Entsprechend gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber bei Nichteinlösung von Schecks die Kaufpreisforderung vom Zeitpunkt der Warenübergabe an zu verzinsen hat. Zur Zinshöhe gilt Abs. 4.3) entsprechend. Dies gilt nicht, sofern die Nichteinlösung auf verspäteter Vorlage unsererseits beruht oder der Auftraggeber nachweist, dass andere Gründe, die er nicht zu vertreten hat, ursächlich waren.

5. GEFAHRENÜBERGANG / HAFTUNG

- 5.1
Die Haftung von LPR richtet sich für Fracht-, Speditions- und Lagerverträge nach den Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp), Fassung 2017. **Die LPR weist auf die Haftungsbestimmungen der ADSp (Ziffern 23 und 24) hin. Diese weichen in Ziffer 23 von dem gesetzlichen Regelhaftungsbetrag für Güterschäden in Höhe von 8,33 SZR/kg nach § 431 HGB ab und beschränken die Haftung je Schadensfall auf 1,25 Mio. € oder 2 SZR/kg und je Schadensereignis auf 2,5 Mio. € oder 2 SZR/kg, je nachdem welcher Betrag höher ist. Bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung wird der Regelhaftungsbetrag auf 2 SZR/kg beschränkt.** Für grenzüberschreitende Transporte gelten vorrangig die CMR- Vorschriften. Sofern der AG die LPR zur Durchführung der Dienstleistung des Nachtexpress Depotschlüssel überlassen hat, gilt eine Haftungsbegrenzung je Schadensfall für Schlüsselverluste von 250,00 €, sofern nicht die Voraussetzungen eines qualifizierten Verschuldens vorliegen.
- 5.1.1
Für sonstige Leistungen außerhalb des Fracht-, Speditions- und Lagerrechts haftet LPR für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten. Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung von LPR der Höhe nach auf den bei Vertragsabschluss vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt. Unberührt bleibt die nicht beschränkte Haftung von LPR für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers sowie der Gesundheit.
- 5.1.2
LPR verfügt über die erforderlichen Versicherungen nach § 7a Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG).
- 5.1.3
Bis zu einer gegenteiligen Mitteilung des AG wird die LPR den AG im Bezug auf den Abschluss einer Warenversicherung als Verzichtskunden führen, d.h. der AG deckt alle erforderlichen Versicherungen selbst ein. Aufgrund der gesetzlichen und vertraglichen Haftungsbeschränkungen weist die LPR ausdrücklich auf den Abschluss einer ausreichenden Transportversicherung hin. Separate Transportversicherungen können bei der LPR nach entsprechender Vereinbarung und Zustimmung des Versicherers eingedeckt werden.
- 5.2
Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung unfrei ab LPR Neuss vereinbart.
- 5.3
Die Ware reist grundsätzlich auf Gefahr des Auftraggebers. Unsererseits wird nur für die ordnungsgemäße Bestellung eines Frachtführers gesorgt; weitere Verbindlichkeiten wegen des Versands der Ware bestehen für uns nicht. Insbesondere haften wir nicht für Beschädigungen an nicht sachgerecht verpackten Reparaturgeräten und Zubehör. Der Auftraggeber hat lediglich Anspruch auf die jeweils mitgelieferte Verpackung.

6. GEWÄHRLEISTUNG

- 6.1
Auf alle durchgeführten kostenpflichtigen Reparaturen besteht ein Gewährleistungsanspruch innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Auslieferung der Ware, sofern von einer fehlerhaften Reparatur auszugehen ist. Dies ist der Fall, wenn es sich bei dem Mangel nachweislich um exakt denselben Fehler handelt, weshalb die ursprüngliche Reparatur vorgenommen wurde. Der Gewährleistungsanspruch ist nicht auf Dritte übertragbar.
- 6.2
Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen, sofern er Kaufmann ist, voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

6.3
Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Reparatur vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Wir übernehmen dann alle bei uns zur Nachbesserung entstehenden Arbeits- und Materialkosten. Die gegebenenfalls erforderlichen Frachtkosten fallen dem Auftraggeber, sofern er Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist, zur Last. Sofern wir zur Nachbesserung/Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage sind, oder diese fehl schlägt, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Vergütung zu verlangen.

6.4
Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.

6.5
Vorstehende Haftungsbegrenzungen gelten nicht, soweit die Schadensursache auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht, oder der Schaden bei einer nicht lediglich leicht fahrlässigen Verletzung einer Verpflichtung aus der Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder einer Garantie entstanden ist, oder wenn Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geltend gemacht werden. Sie gelten ferner nicht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 444 BGB.

6.6
Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, haften wir auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens.

6.7
Sollte die Ware nicht fehlerhaft oder mit einem von uns zu vertretenden Mangel behaftet sein, haben wir das Recht, dem Auftraggeber hierfür die Überprüfungs- und Frachtkosten in Rechnung zu stellen.

7. GESAMTHAFTUNG

7.1
Soweit gemäß Punkt Nr. 6 unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsschluss, Verletzung von Nebenpflichten und sonstigen Schadensersatzansprüchen, insbesondere Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

7.2
Die Regelung gemäß 6.1) gilt nicht in den Fällen, in denen wir auf Grund gesetzlicher Vorschriften zwingend haften, insbesondere für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 ProdHaftG.c) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

8.1
Soweit die anlässlich von Reparaturen eingefügten Ersatzteile oder ähnliches nicht wesentliche Bestandteile werden, behält sich LPR das Eigentum an diesen eingebauten Teilen bis zum Ausgleich aller Forderungen von LPR aus dem Reparaturauftrag vor. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann LPR vom Auftraggeber den Gegenstand zum Zweck des Ausbaus der eingefügten Teile herausverlangen. Sämtliche Kosten der Zurückholung und des Ausbaus trägt der Auftraggeber. Erfolgt die Reparatur beim Auftraggeber, so hat der Kunde LPR die Gelegenheit zu geben, den Ausbau beim Auftraggeber vorzunehmen. Arbeitszeit und Wegekosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

8.2
Unsere Ware wird ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Das Eigentum geht erst mit dem Erlöschen aller bei uns bestehender Verbindlichkeiten des Auftraggebers auf diesen über. Das gilt auch dann, wenn der Auftraggeber für bestimmte von ihm bezeichnete Waren Zahlungen leistet. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.

8.3
Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Kaufsache Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

8.4
Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für die uns entstandenen Kosten.

8.5
Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt jedoch bereits jetzt alle diejenigen Forderungen einschließlich der Mehrwertsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

8.6
Be- und Verarbeitung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Waren, erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Wird die Kaufsache Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im

Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

8.7
Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

9. DATENSICHERHEIT

9.1
Vor der Durchführung von Mängelbeseitigungs-, Ersatzlieferungs- oder Serviceleistungen erstellt der Käufer Sicherungskopien aller von ihm genutzten Programme und Daten in eigener Verantwortung auf externen Datenspeichern. LPR übernimmt keinerlei Haftung für etwaigen Datenverlust und deren Folgeschäden.

9.2
Es besteht keine Verpflichtung der LPR, den Käufer vor Beginn der Arbeiten auf den möglichen Datenverlust oder anzufertigende Sicherungskopien hinzuweisen.

10. ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT-AUFRECHNUNGSVERBOT

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, soweit diese Gegenansprüche nicht rechtskräftig festgestellt oder von uns ausdrücklich anerkannt worden sind.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Zusatzvereinbarungen sowie andere Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen der Bestimmungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst. Unberührt bleibt § 305b BGB. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch andere wirksame Abreden zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, soweit dem keine zwingenden Rechtsvorschriften entgegenstehen. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag sowie damit im Zusammenhang stehenden Rechtsstreitigkeiten ist für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen Neuss; im Geltungsbereich der CMR wird Neuss als zusätzlicher, nicht als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

LPR Experts GmbH
Heerdterbuschstr. 2
41460 Neuss

Geschäftsführer: Frank Sommerfeld, Michael Bonnes
USt.-IdNr.: DE 259 994 691
Amtsgericht Neuss, HRB 14688